

Arbeitshilfe Mountainbike-Wege und Weiterentwicklung

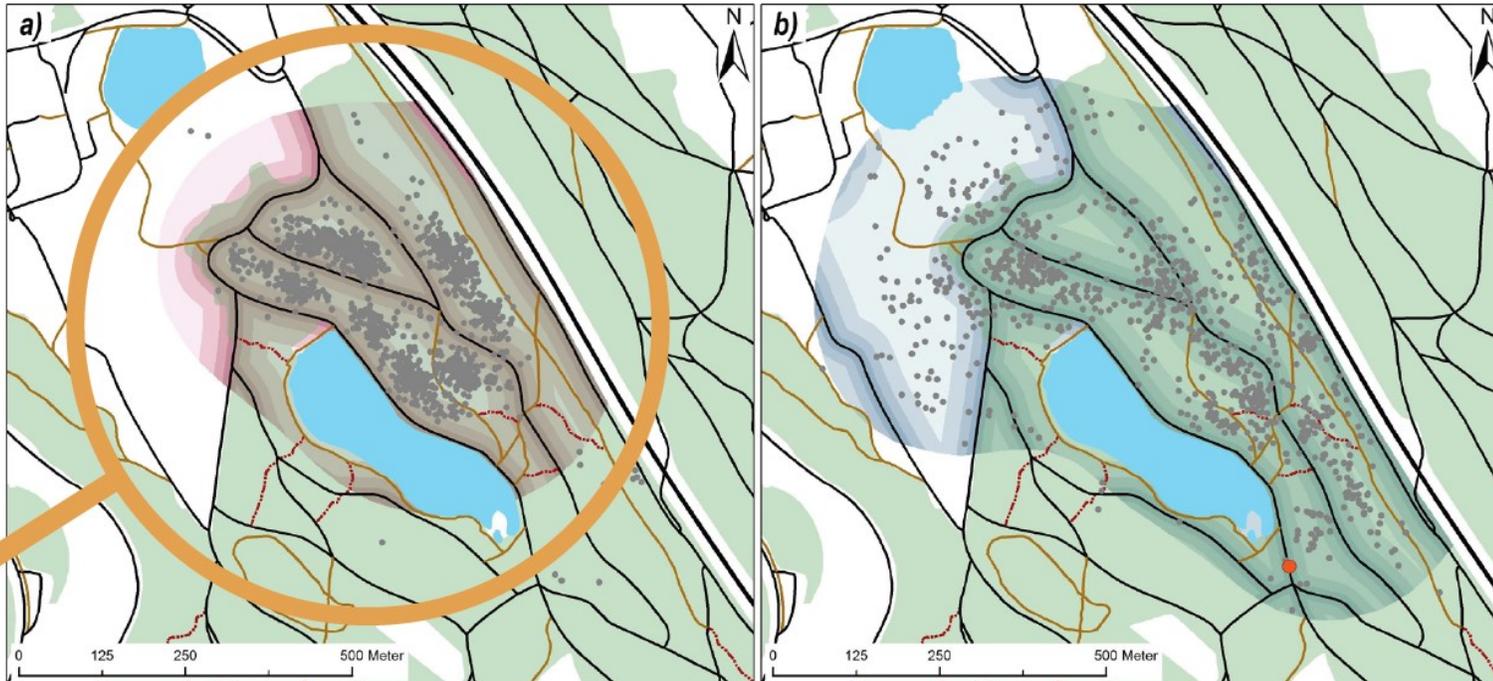
Situation Mountainbiken im Kanton Luzern



Auswirkung auf Lebensraum der Tiere

Tag

Nacht



Rehe meiden Nähe zu Waldstrassen tagsüber

Erarbeitung Waldentwicklungsplan WEP Region Luzern 2014-2016

Forderungen von Seiten Waldeigentum, Naturschutz und Jagd

Und auch von Seiten der Mountainbikenden



Mehrere Eingaben öffentliche Auflage
Zum Beispiel:

Was ich wichtig finde wenn ich mit dem Mountainbike unterwegs bin:

Ich bin ein Vorbild vor anderen, mit alle Respekt für Natur, Tieren, Pfaden, Menschen.

Ich passe meine Geschwindigkeit an oder steige ab wenn ich den Trail muss teilen mit anderen.

Ich hinterlasse keine unnötige Spuren.

Einen Trail der eine Herausforderung ist zum fahren, da sind die Schotterstrassen auf meinem Niveau fast langweilig, ich suche oft steile Abfahrten, kurvig mit Absätze.

Ich will mithelfen, mitdenken damit es so viel wie möglich Möglichkeiten gibt zum Biken, abseits von befestigte Strassen. Eine legale Benützung von Wanderwege würde ich begrüßen.



Wissenschaftliche Studien:
Aufenthalt in der Natur und Bewegung sind
wichtig für die Gesundheit

Auftrag lawa

Waldentwicklungsplan (WEP) Region Luzern 2016



Blick von Rigli Richtung Pilatus - Luzern

Waldentwicklungsplan WEP Region Luzern

Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Eschenbach, Gisikon, Greppen, Honau, Horw, Inwil, Kriens, Luzern, Malters, Meggen, Meierskappel, Root, Rothenburg, Schwarzenberg, Udligenswil, Vitznau, Weggis, Werthenstein, Wolhusen

Themenblatt 8: Velofahren im Wald

1. Ausgangslage

Gemäss kantonaler Waldgesetzgebung ist Velofahren im Wald nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten erlaubt. Beim Einbezug von unbefestigten Wegen in Radwegkonzepte sind die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie betroffene Grundeigentümer /-innen anzuhören. Die Einrichtung / Änderung von Velowegen bedarf des

2. Zielsetzung

- Unter Einbezug der verschiedenen Interessensgruppen Lösungen entwickeln, die von einem grossen Anteil der Öffentlichkeit, insbesondere der Bikenden, verstanden und mitgetragen werden u.a. legales, attraktives Angebot für MTB
- Störungsarme Gebiete für Wildtiere sicherstellen

Waldgesetzgebung Kt. Luzern

- Velofahren ist im Wald auf Waldstrassen, **befestigten Waldwegen oder speziell markierten Pisten** erlaubt. **Signalisierte Mountainbikewege**
→
- In Waldverordnung definiert: Befestigt = Tragschicht aus Schotter oder ähnlichem Material



- Einrichtung oder Änderung von Velopisten bedarf des zustimmenden Entscheids der Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- vor dem Einbezug von unbefestigten Wegen in Radwegkonzepte ist die Dienststelle Landwirtschaft und Wald anzuhören

Einordnung Biken im Wald

- Ortsansässige im Fokus (Feierabend-/Wochenendtouren)
⇒ einfache Natur-Trails («Wurzelwege»)
- Touristisches Potential begrenzt: Topografie, Bergbahnen, Schutzgebiete Moore; Bike-Anlagen nur punktuell
– wertvolle Analysen vom NRP-Projekt MTB-Zentralschweiz (2018-2022)

bestehendes Strassen-/Wegnetz

- Güterstrassen 3'000 km
- Waldstrassen 1'000 km
- Wanderwege 650 km im Wald (auf 490 km auf Waldstrassen = 75%)
- MTB-Routen auf Güterstrassen, nur wenige km unbefestigt
- Bike-Anlagen: Gigeliwald (Luzern)
 - Flowtrail Marbach (4 km)
 - Sändertrail Beromünster (5 km)
 - Baugesuch: Bireggwald (5 km)

Signalisierte Mountainbikewege – das heisst:

- Einverständnis, Klärung Entschädigung Waldeigentümer/-in
- Signalisation, bauliche Massnahmen
- Regelung Unterhalt / Haftung
- Trägerschaft



Erfahrungen aus anderen Regionen

- Lenkung und Sensibilisierung als Weg aus der Krise
- Trailplanung und konkrete Ausführung, auch für einfache, naturnahe Mountainbikewege
- Einbezug Freaks
- Bedürfnisse der Mehrheit entsprechen nicht den Bedürfnissen der Freaks
- Gegenseitiges Verständnis zwischen den verschiedenen Interessensvertretenden



Projektauftrag Biken im Wald 2018 - Ziele

- legale, geeignete Mountainbikewege sowie störungsarme Gebiete für Wildtiere
- Mitbenutzung von Wanderwegen ist geklärt
- Lenkung hauptsächlich über Information / Sensibilisierung und geeigneten Bikewegen. Wirksame Vollzugsmassnahmen im Rahmen der vorhanden Ressourcen.
- No Goes sowie die geltenden, waldrechtlichen Bestimmungen sind bekannt

«No Goes»

- kein Bau von Pisten oder Hindernissen ohne Bewilligung
- kein Biken abseits von Wegen oder bei Bikeverbot
- Biken nachts abseits von Waldstrassen, befestigten Waldwegen oder signalisierten Mountainbikewegen

Vollzug

- Aufhebung neuer Bikepisten
- Problemgebiete lawa mit Polizei: Biken abseits von Wegen oder auf unbefestigten Wegen

*Wichtig für Vollzug: Anpassung
Bussenverordnung*

Information / Diskussion



Warum andere Regelung als für
Zufussgehende



Forstmaschinen



Jagd

Verweis aufs Gesetz reicht nicht

Arbeitshilfe Mountainbike-Wege im Luzerner Wald

Ziel

- Aufzeigen, wo und unter welchen Bedingungen im Wald geeignete MTB-Wege legalisiert oder in Einzelfällen neue Infrastrukturen geschaffen werden können.
- Einfache Anleitung, wie muss vorgegangen werden.
- Konstruktive Lösungen ermöglichen und Problemdruck reduzieren.

*Erarbeitet 2019-2020 mit BikePlan,
unter www.lawa.ch zu finden*

Arbeitshilfe: Vorgehen in 7 Schritten

1. Vorabklärungen treffen

- Übersicht Ausgangslage; erste Idee eines Mountainbikeweges
- Abklärung relevanter Akteure
- Grundlagenbeschaffung / Abklärung relevanter Interessen z.B. Schutzgebiete



2. Perimeter definieren

- Entscheid über Realisierung Einzel- oder Gesamtprojekt
- Arbeitsgruppenbildung für Gesamtprojekte



3. Konzept entwerfen

- Diskussion mit beteiligten Akteuren
- Konzeptentwurf erstellen (wichtige Verbindungsachsen, störungsarme Wildlebensräumen, vorhandene attraktive Mountainbikewege, Konfliktzonen)
- Kommunikationskonzept



4. Trägerschaft bilden

- Bildung Trägerschaft
- Klärung Verantwortlichkeiten und Finanzierung



5. Baugesuch erstellen

- Linienführung, bauliche Massnahmen und Signalisation definieren
- Regelung Unterhalt, Haftung, Finanzierungsplan
- Zustimmung Grundeigentümer und Klärung der Entschädigung
- Dokumentation der ökologischen Auswirkungen
- Dokumentation der Anschlüsse überregionales Wegnetz und Koexistenz Wanderwege
- Stellungnahme beteiligte Akteure einholen



6. Bewilligungsverfahren

- Vorabklärung Gemeinde
- Baugesuchseingabe
- Prüfung durch Gemeinden und kantonale Fachstellen
- Genehmigung



7. Umsetzung und Kommunikation

- Unterhalt / ev. Bau und Signalisation umsetzen
- Vollzugsmassnahmen definieren
- Kommunikationsmassnahmen / MTB-Kodex



Projektanforderungen

- Anforderungen an den Standort
- Anschluss an bestehendes Wegnetz / Koexistenz Wanderwege / Koordination mit anderen Waldnutzungen
- Trägerschaft
- **Regelung mit Grundeigentum und Nutzungsberechtigten**
- Technische Anforderungen an Mountainbike-Wege
- Bau und Unterhalt
- **Signalisation**
- **Haftung**

Bewilligungsverfahren

- Waldgesetz: Bikewege bedürfen lawa-Zustimmung.
Für Bikeanlagen mit massiven Terrainverschiebungen / Kunstbauten braucht es eine Rodungsbewilligung.
- Gemeinden sind zuständig für Baubewilligungsverfahren (Bauten ausserhalb der Bauzone).
- Bei geringfügigen Terrainveränderungen bis 0,4 m Höhe ab massgebendem Terrain, welche nicht mehr als 80 m³ unbelasteten Oberboden umfassen, kann auf ein Baubewilligungsverfahren verzichtet werden.

Auch andere gesetzliche Vorgaben, Z.B. NHG, Wasserbau (Querung von Gewässer), usw.

Störungsarme Gebiete für Wildtiere

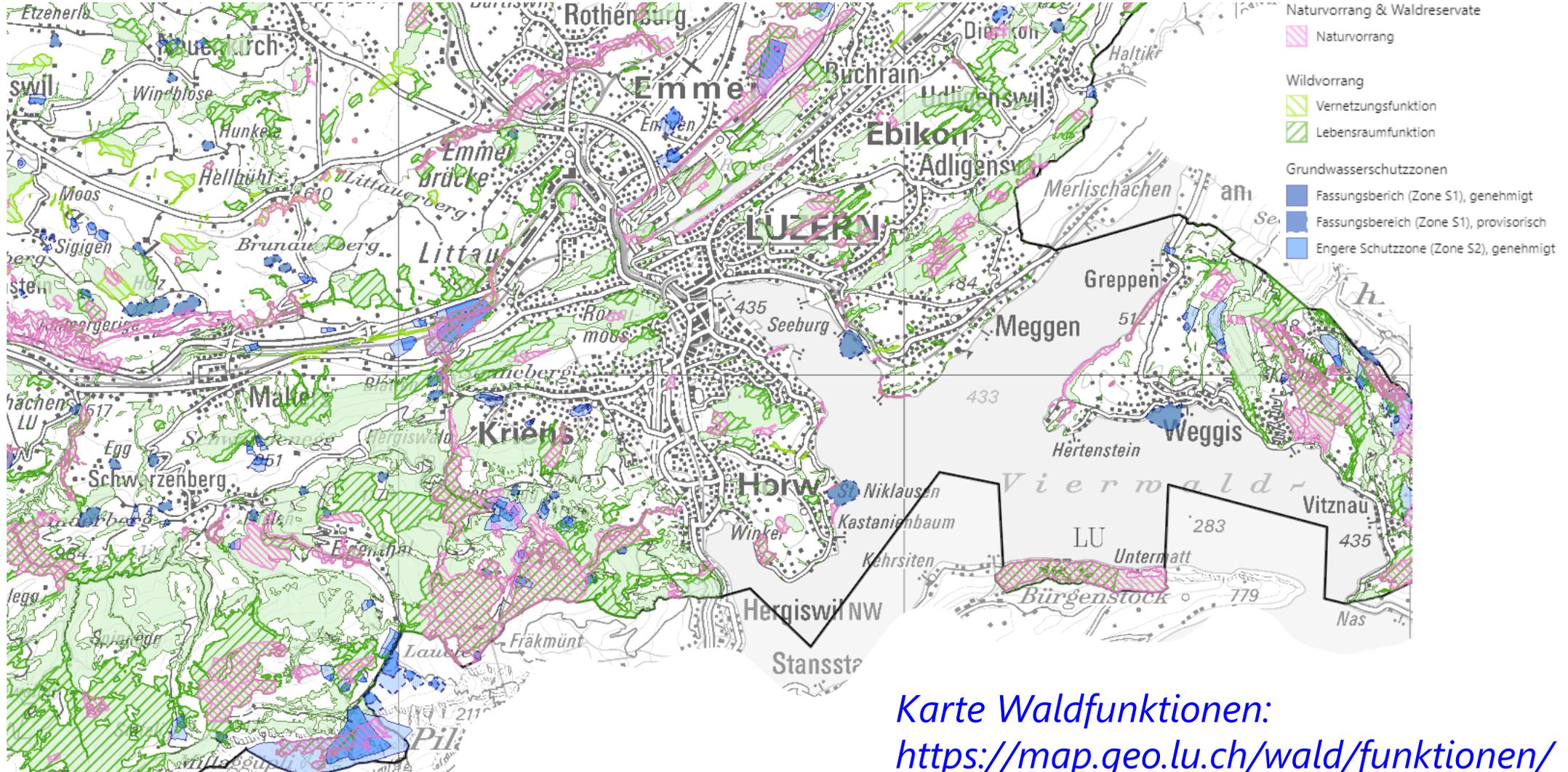
- Ausreichender Abstand von Störungsquellen
- Als Lebensraum besonders geeignete Biotope
- Gute Verteilung in den Waldgebieten und über alle Waldgebiete

Konkret: Wildvorranggebiete, Naturvorrang je nach Zielsetzung
Waldränder, besondere Biotope

Waldentwicklungsplan 2023

- Einheitlich über Kanton
- Themenblatt: Lenkung mittels Mountainbike-Wegen im Wald
- Überarbeitung Wildvorrang-Gebiete
- Ausnahmeregelung für Erholungsinfrastrukturen in Wildvorranggebieten:
 - wenn die Erholungsinfrastruktur eine Kanalisierung von bereits vorhandenen Störungen bezwecken und insgesamt störungsberuhigend auf das Wildvorranggebiet wirken oder wenn im Rahmen von regionalen Konzepten keine Alternative ausserhalb des Wildvorranggebietes möglich ist.
 - in Gebieten mit gemäss kantonalem Richtplan hoher touristischer Bedeutung

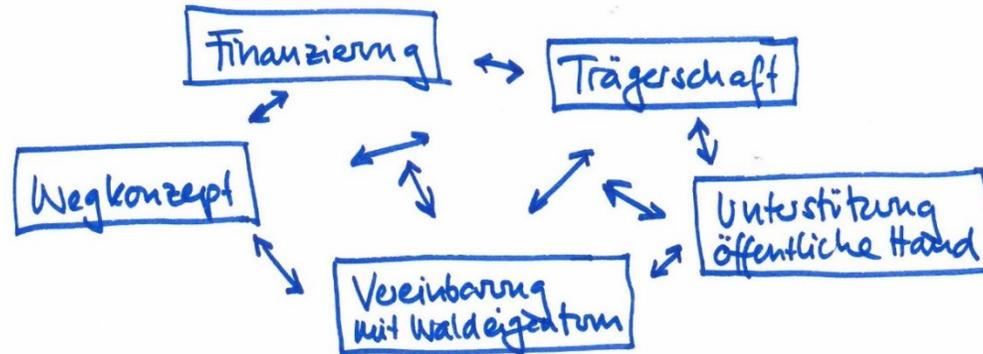
Wildvorrang, Naturvorrang und Grundwasserschutz



Karte Waldfunktionen:
<https://map.geo.lu.ch/wald/funktionen/>

Entwicklung Pilotprojekt Bireggwald

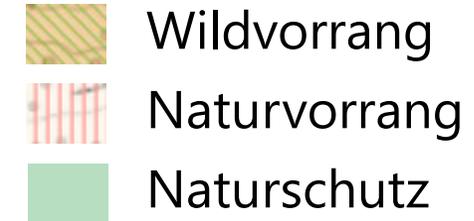
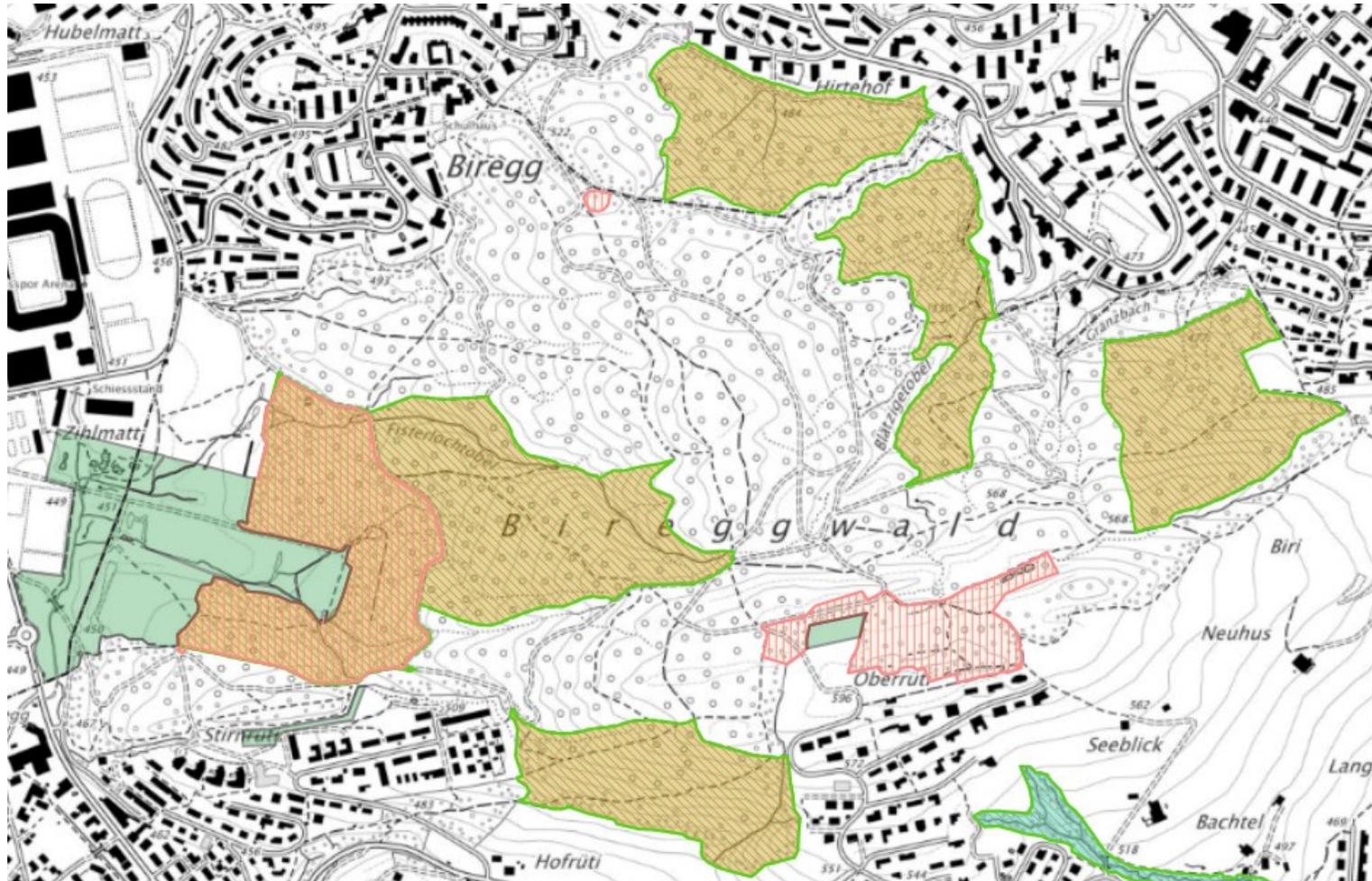
- Gründung Arbeitsgruppe (2017)
- Einbezug Naturschutzorganisationen, Quartiervereine und Mountainbikende (2018)
- Konzeptentwicklung



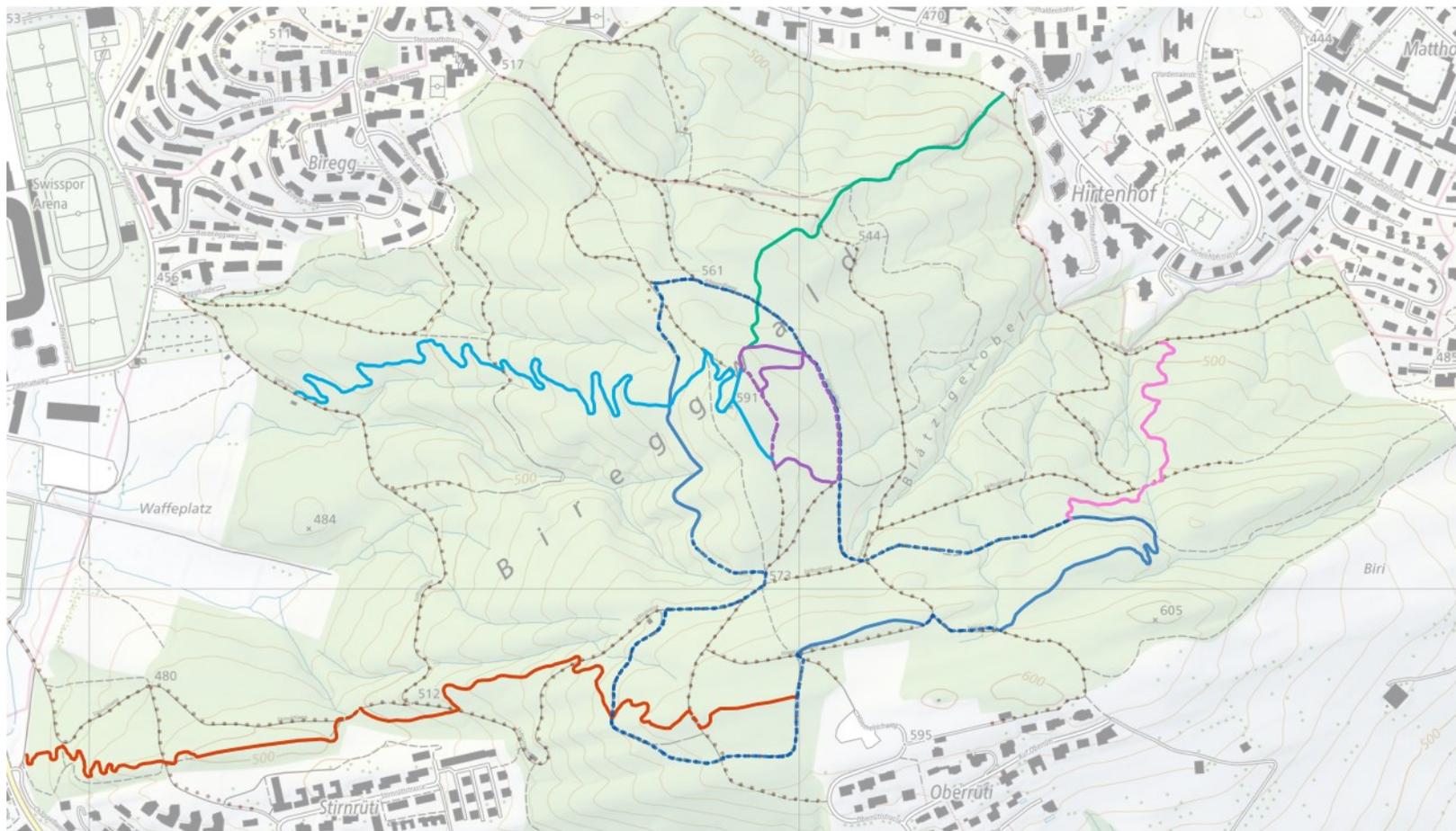
- Aufnahme MountainbikeLuzern in die Arbeitsgruppe (2021)
- Austausch mit Naturschutzorganisationen und Quartiervereinen sowie mit Mountainbikenden (Herbst 2022)
- Entscheid Gemeinderat Horw, Stadtrat Luzern und Mountainbike Luzern (Dez. 2022) -> Vereinbarung Trägerschaft
- Eingabe Baugesuch (Nov. 2023)



Wildvorrang / Naturvorrang / Naturschutz



Geplantes Mountainbike-Wegnetz

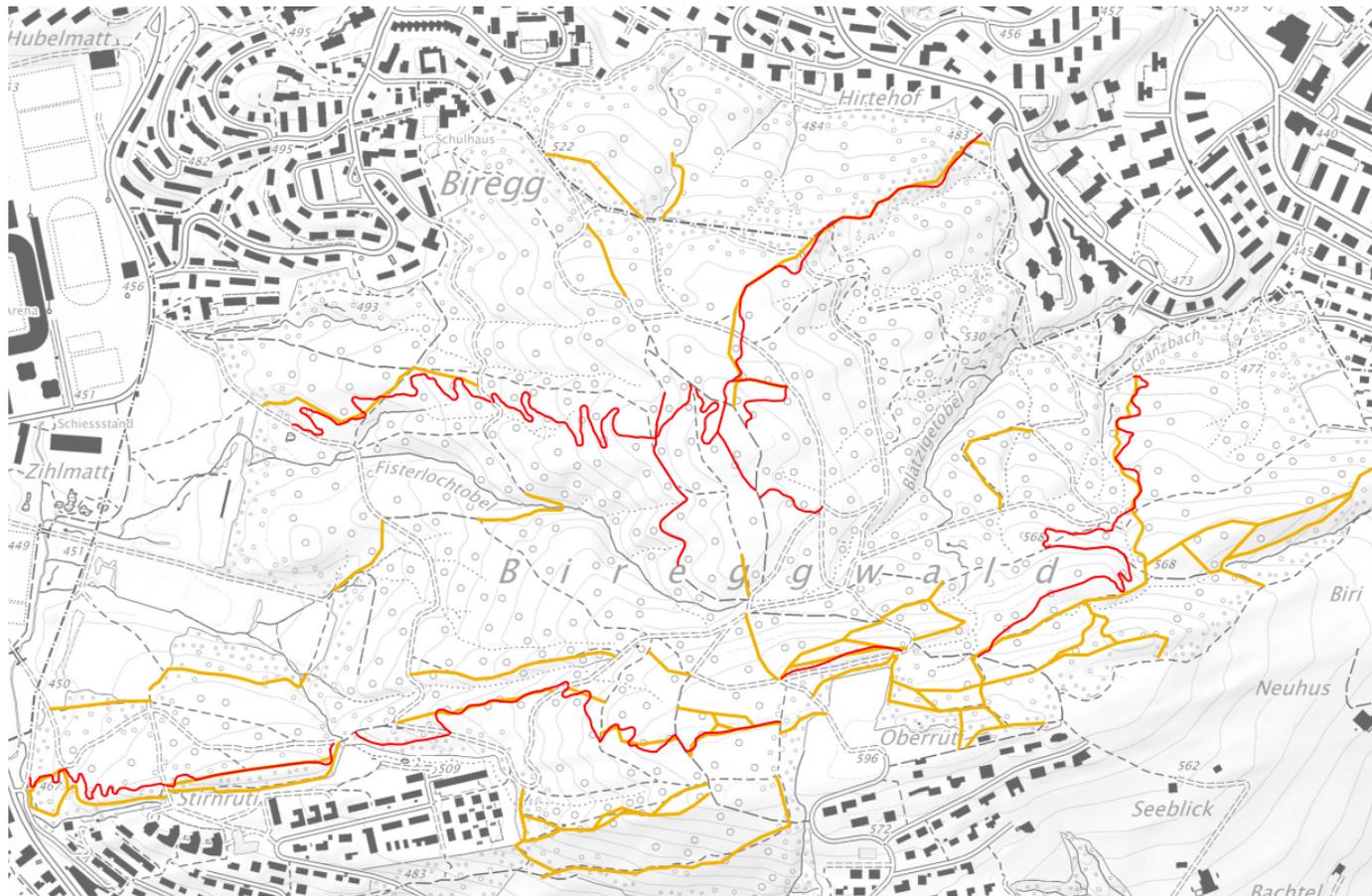


-  1: Stirnrüti-Trail
-  2: Fisterloch-Trail
-  3: Hirtenhof-Trail
-  4: Gränzbach-Trail
-  5: Grosse Runde
-  6: Kleine Runde
-  Wege und Waldstrassen

Begleitmassnahmen Trägerschaft

- **Information und Sensibilisierung**
- **keine Befahrung der Mountainbike-Trails in der Nacht, nur ein Teil der Trails offen in der Dämmerung, keine Ausweitung des Wegnetzes**
- **Meldestelle** bei Problemen
- **Monitoring**
- **Informationsaustausch**
- **Information / Koordination bei Waldarbeiten**

Aufhebung / Sperrung illegale Trails



- unbefestigte Mountainbike-Wege projektiert (5.4km)
- illegales genutztes Trail-Netz, unbefestigt (9.4 km)

Pilotprojekt Beromünster



- 2017 Start
- 2020 Übernahme durch Verein Ortsmarketing 5-sterne-region.ch
- 2023 Traileröffnung 1. Etappe

Erkenntnisse aus Pilotprojekten

- Grosse Herausforderungen sind die Bildung von Trägerschaften und die Finanzierung (ausserhalb von Tourismusdestinationen)
- Grosse Unsicherheit, ob Lenkung funktioniert
- Sehr unterschiedliche Vorstellungen
 - was naturverträglich ist
 - wieviel / in welcher Qualität Mountainbikewege zugelassen werden sollen
- Viele Beteiligte – braucht Zeit
- Zustimmung Waldeigentum / Entschädigung Waldeigentum
- **Bestehende unbefestigte Wege sind meist ungeeignet als Mountainbikeweg. Es ist zielführender zumindest teilweise neue Strecken anzulegen.**

Neues nationales Velogesetz

seit 1.1.2023 in Kraft

Kantone sind verpflichtet:

Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit (inkl. MTB) innert 5 Jahren nach Inkrafttreten **verbindlich zu planen** und **innert 20 Jahren zu realisieren.**



Neu 2022 Fachstelle Fuss- und Veloverkehr

■ Stefan Oberer, Raumplaner FHO

- Fokus: **Veloverkehr**
- Erarbeitung **kantonales Velokonzept** (ehem. Radroutenkonzept 94)



■ Lea Ketterer Bonnelame, Geografin

- Fokus: **Fussverkehr**



■ Gabriela Keusch, Raumplanerin FHO

- Fokus: **Wandern** und **Mountainbike** (seit 1. Januar 2023 bei der vif)
- Erarbeitung **kantonale Strategie Mountainbike-Lenkung**



→ Aktuell 180 Stellenprozente,

→ Kontakt: fachstelle-fuss-velo@lu.ch

→ Website: https://vif.lu.ch/mobilitaet/strategische_planung/fuss_veloverkehr

Zielsetzung (bis 2026)

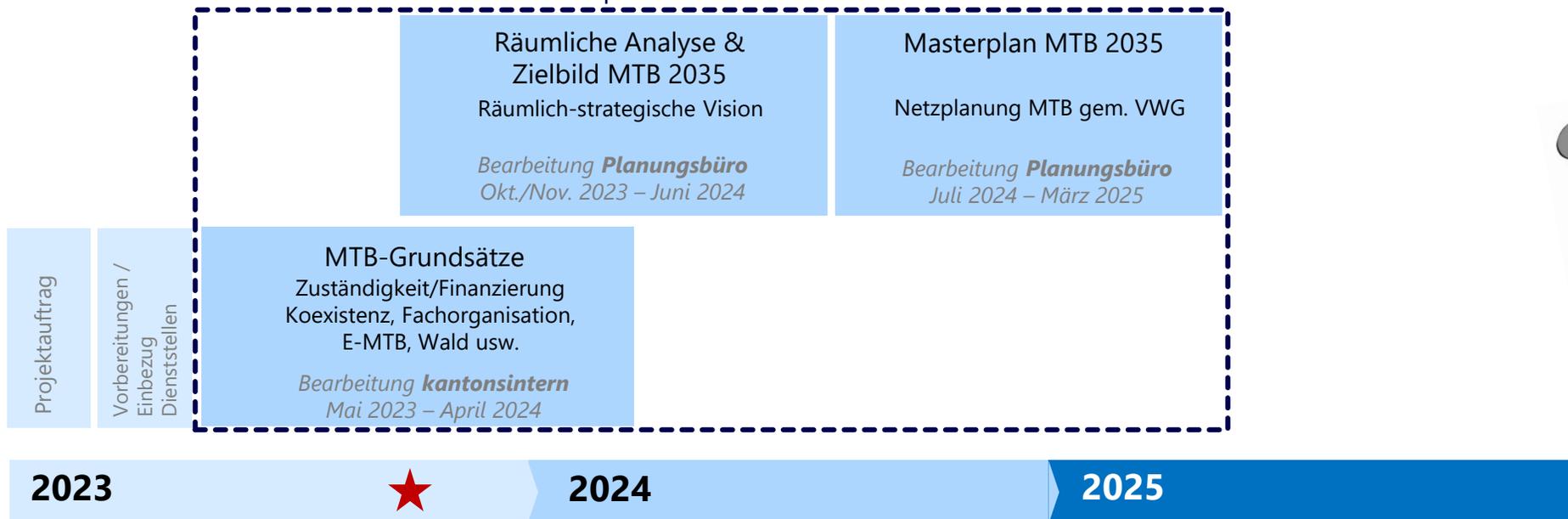
- **Zuständigkeiten und Finanzierung** sind geklärt
 - inkl. Entscheid über externe Fachorganisation
- **MTB-Konzept** liegt vor
 - **MTB-Grundsätze** zu Themen wie Koexistenz, E-MTB, Wald usw.
 - **Zielbild MTB 2035** (Räumlich-strategische Vision)
 - **Masterplan MTB 2035** (Massnahmen)
- **Instrumentelle Verankerung** ist eingeleitet
 - **MTB-Netzplanung** (Festsetzung Inhalte z.B. im Kt. Richtplan, Teilrichtplan Freizeitnutzung usw.)
 - **Abstimmung mit Velokonzept**
- Überarbeitung **Kantonale Gesetzgebung** eingeleitet
 - Anschlussgesetzgebung VWG
 - Mögliche Anpassungen im Weggesetz, Waldgesetz, Strassengesetz usw.



Arbeitspakete und Zeitplan

Einleitung instrumentelle und gesetzliche Verankerung

Kantonales Mountainbike-Konzept



Prozess im
partizipativen
Verfahren

Koexistenz auf Wanderwegen

- **Definition Koexistenz:** ein rücksichtsvolles Mit- und Nebeneinander von Wandernden und Velofahrenden/Bikenden *(Definition nach SchweizMobil, Nationale Fachorganisation Langsamverkehr des ASTRA, 2017)*
 - **Credo:** Im Grundsatz gilt Koexistenz auf Wanderwegen, neuralgische Stellen müssen punktuell beurteilt und ggf. entflechtet werden
- Grundsatzentscheid «Ja zur Koexistenz auf Wanderwegen im Kt. Luzern» wurde am 23. August 2023 von Regierungsrat Fabian Peter gefällt = Grundlage für Netzplanung



Dran bleiben...



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa@lu.ch

www.lawa.lu.ch

Danke fürs Zuhören
Fragen und Rückmeldungen